

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg mit Deckbl.-Nr. 133 für den Bereich "Grundschule Sandelzhausen";
Aufstellungsbeschluss
- Mit 24 : 0 Stimmen -

Abstimmung:

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes für den Bereich „Grundschule Sandelzhausen“ jeweils mit Deckbl.-Nr. 133.

Die geplante Gemeinbedarfsfläche liegt östlich des Ortsteiles Sandelzhausen. Im Norden grenzen ein Weg und landwirtschaftliche Grundstücke an. Im Osten sind ein Wald und ein Abaugebiet vorhanden. Südlich liegt der Geltungsbereich an der Kreisstraße KEH 35. Westlich ist ein Allgemeines Wohngebiet vorhanden.

Auf der teilweise vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Fläche und im vorhandenen Sportbereich soll durch Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg mit Deckbl.-Nr. 133 eine Gemeinbedarfsfläche dargestellt werden. Zusätzlich werden noch Grünflächen, der neue Parkplatz und die Ausgleichsflächen dargestellt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 669/10, 672, 672/1, 672/2, 673, 675/22, 1029 (TF), 1029/10 (TF), 1029/17 und 1029/18 jeweils der Gemarkung Sandelzhausen.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes jeweils durch Deckbl.-Nr. 133 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 5 BauGB als „vorbereitender Bauleitplan“ und wird im Regelverfahren durchgeführt.

Parallel hierzu erfolgt die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Grundschule Sandelzhausen“.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.